

Ergebnisse des Projekts:

Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH

erarbeitet von der Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER¹
unter Mitwirkung der Mitglieder der zu diesem Projekt gebildeten Projektgruppe²

→→ Anhang B:

Vorvereinbarung für Vertragsverhandlungen zur Bildung eines Konsortiums zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH

Frankfurt, im Juni 2007

¹ www.redeker.de.

² Liste der Mitglieder in der Anlage „Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe“.

Hinweis

Dieses Muster der Vorvereinbarung wurde als Ergänzung des Musters für einen Konsortialvertrag auf Basis der praktischen und rechtlichen Erfahrungen der Kanzlei und der Projektgruppe entwickelt. Dabei wurde insbesondere dem Bedürfnis der Praxis nach weitgehender Kürze und Einfachheit der Regelungen Rechnung getragen und auf – denkbare – Detailregelungen verzichtet. Es kann deshalb nicht alle in der Realität auftretenden Konstellationen und Probleme abbilden und eignet sich daher nicht als Formularvertrag. In jedem konkreten Fall ist eine gesonderte Prüfung notwendig, ob die Regelungen des Musters unter praktischen wie juristischen Aspekten geeignet sind und welche anderen Regelungen gegebenenfalls erforderlich und zweckmäßig sind.

Das Muster berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-VO) sowie im Übrigen das geltende europäische Recht (Gesetzgebung und Rechtsprechung). Anpassungen könnten erforderlich werden, um das Vertragswerk mit der – vertraglich nach Ziffer II. 9. (3) vereinbarten – ergänzenden nationalen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

Vorvereinbarung

zwischen

Hersteller 1, 2 usw.

[optional: und

Importeur 1, 2 usw.]

[optional: und

Alleinvertreter 1, 2 usw.]

[optional: und

Downstream User 1, 2 usw.]

– gemeinsam: „die Beteiligten“ –

Kommentar [1]: In Klammern [] gesetzte Texte stellen Optionen oder alternative Varianten für den Vertrag dar.

Kommentar [2]: Ein Alleinvertreter nach Art. 8 kann von einem Hersteller außerhalb der EG bestellt werden. Er hat dann die Pflichten wie ein Importeur – sämtliche Importeure des ausländischen Herstellers gelten dann als nachgeschaltete Anwender – und kann insoweit auch an einem Konsortium mitwirken.

Kommentar [3]: Die Beteiligung von Formulierern und/oder anderen *Downstream Usern* in einem Konsortium kommt nur als Ausnahme in Betracht. Da Hersteller/Importeure in der „Vorphase“ u. a. die Frage einer Beteiligung von *Downstream Usern* abklären müssen, dürfte in der Regel ihre Beteiligung an der Vorvereinbarung nicht erforderlich sein.

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Vereinbarung	3
	1. Definitionen	3
	2. Absichtserklärung zur Bildung eines Konsortiums	4
	3. Entscheidungsvorbereitung.....	4
	4. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten	5
	5. Vertraulichkeit, Rechte an Informationen	5
	6. Organisation.....	6
	7. Aufwendungen.....	7
	8. Dauer der Vorvereinbarung	7
	9. Schlussklauseln.....	7
	Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe	9
	[optional: Anlage 1: Stoffspezifikation.....	10
	Anlage 2: Verhaltenskodex	11
	Anlage 3: Liste der Mitarbeiter der Beteiligten, die in der Vorphase tätig sind	15

I. Präambel

1. Die vorstehend genannten Beteiligten sind Hersteller [optional: oder Importeure sowie Alleinvertreter] [optional: oder nachgeschaltete Anwender (*Downstream User*)] des Stoffes ... [Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen, einschließlich CAS- und EINECS-Nummer] [optional: gemäß der näheren Spezifizierung in **Anlage 1**] [optional: von Stoffen der Stoffgruppe ... [Bezeichnung der Stoffgruppe mit chemischem Namen]] – nachfolgend „der Stoff“ – mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

Hersteller [optional: und Importeure sowie Alleinvertreter] unterliegen nach der REACH-VO Pflichten zur Registrierung des Stoffes innerhalb der vorgegebenen Fristen. Sie werden [optional: haben] den Stoff jeweils gemäß Art. 28 REACH-VO vorregistrieren [optional: vorregistriert]. Der Stoff hat nach Art. 3 Ziffer 20 der REACH-VO Phase-in-Status.

2. Nach der REACH-VO ist die Teilung von Prüfdaten (Titel III REACH-VO) und die gemeinsame Einreichung von Kerndaten durch mehrere Registranten (Art. 11 und 19 REACH-VO) ausdrücklich vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund wird das Nachfolgende vereinbart:

II. Vereinbarung

1. Definitionen

- (1) *Verbundene Unternehmen*: Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die im Verhältnis zu einem Vollmitglied des Konsortiums dieses kontrollieren, von diesem oder gemeinsam mit diesem kontrolliert werden; „Kontrolle“ bedeutet hier eine stimmberechtigte Beteiligung in Höhe von mindestens 50 % in unmittelbarer oder mittelbarer **Inhaberschaft**.
- (2) **Kerndaten**: die vom Konsortium nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 REACH-VO in jedem Fall gemeinsam vorzulegenden Daten. Das sind:

Kommentar [4]: Die genaue Definition des Stoffes nach den Vorstellungen der Beteiligten wird in der Regel noch nicht vor dem Abschluss der Vorvereinbarung möglich, sondern erst Gegenstand der Verhandlungen über den Konsortialvertrag in der Vorphase sein. Für diese Vorphase reichen der chemische Name des Stoffes oder der Stoffgruppe sowie die Informationen nach Art. 28 Abs. 1 lit. a), die bei der Vorregistrierung anzugeben sind. Wenn allerdings die genauen Spezifikationen unter den Beteiligten bekannt und unstrittig sind, dann können diese hier schon zur Grundlage der Vorvereinbarung gemacht werden. So erfolgt eine deutliche Abgrenzung gegenüber Herstellern/Importeuren anderer Stoffe – auch wenn sie nominal für den gleichen Stoff vorregistriert haben und in demselben Pre-SIEF sind.

Kommentar [5]: Diese Option öffnet Möglichkeiten zum Verzicht auf Prüfungen mittels *Read-across* etc. und kann helfen, Wirbeltierstudien zu vermeiden und Kosten zu sparen. Gesetzlich geschuldet ist diese Form der Datenteilung nicht.

Kommentar [6]: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-VO).

Kommentar [7]: Nach Erfahrungen der Praxis werden bereits vor In-Kraft-Treten der REACH-VO Verhandlungen über die Bildung von Konsortien geführt. Zum Zeitpunkt solcher Verhandlungen kann noch gar nicht vorregistriert werden (Beginn 01.06.2008). Auch die Verpflichtungen im SIEF bestehen noch nicht. Nach erfolgter Vorregistrierung müssen die SIEF-Verpflichtungen einbezogen werden. Werden erst zu diesem Zeitpunkt Vertragsverhandlungen über die Bildung von Konsortien begonnen, kann es sich empfehlen, hierfür das Muster in Anhang ... [1]

Kommentar [8]: Die bewährte englische Fassung lautet: „*Affiliate means a corporation, which controls, is controlled by or is under common control with a regular member, with 'control' meaning a combined voting stock of at least 50 % in direct or indirect ownership.*“ Nach dieser Definition kann eine Minderheitsbeteiligung nicht zu den Rechten und Pflichten ei ... [2]

Kommentar [9]: Der Begriff „Kerndaten“ ist kein Terminus der REACH-VO. Er wird hier für die in der Definition genannten Daten gebraucht.

- Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes gemäß Anhang VI Abschnitt 4;
- Zusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI;
- Grundlagenzusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI, falls nach Anhang I erforderlich;
- Versuchsvorschläge, wenn die Anwendung der Anhänge IX und X sie erfordern.

(3) Im Übrigen gelten die Definitionen in Art. 3 REACH-VO für diese Vereinbarung.

2. Absichtserklärung zur Bildung eines Konsortiums

- (1) Die Beteiligten haben die Absicht, sich zu einem Konsortium zur Wahrnehmung bestimmter Pflichten nach der REACH-VO für den Stoff, insbesondere der Registrierung, zusammenzuschließen. Sie wollen in einer Vorphase, die mit dieser Vereinbarung geregelt wird, gemeinsam die Grundlagen für die Bildung eines Konsortiums ermitteln. [optional: Basis ist hierfür das auf der Website ... veröffentlichte Muster eines Konsortialvertrags.] Eine Verpflichtung zur Beteiligung an einem Konsortium besteht nicht.
- (2) Den Beteiligten steht es frei, weitere Hersteller, Importeure oder Downstream User des Stoffes [optional: gemäß den Spezifikationen in Anlage 1] in die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung aufzunehmen. Pflichten nach Art. 11, 19, 27 und 30 der REACH-VO bleiben unberührt.

3. Entscheidungsvorbereitung

Die Beteiligten stellen die für die Entscheidung über die Bildung des Konsortiums nach dem Muster des Konsortialvertrages (mit seinen Anlagen) notwendigen Informationen zur Verfügung. [optional: Die Beteiligten stellen die für die Entscheidung über die Bildung eines Konsortiums nach dem Muster des Konsortialvertrages (mit seinen Anlagen) notwendigen Informationen dem ...-Institut als sachkundigem neutralem Treuhänder zur Verfügung.]

Kommentar [10]: Seite: 1
Hier die Website aufführen, von der auch dieses Muster stammt.

Kommentar [11]: Es wird empfohlen, dass sich die Beteiligten auf den Mustervertrag in Anhang C dieses Projektes als Grundlage verständigen.

Kommentar [12]: Da die Vorphase allein dazu dient, die Vor- und Nachteile einer Konsortiums-bildung zu prüfen, kann keiner der Beteiligten zur Beteiligung an einem Konsortium verpflichtet sein. Ein Beteiligter, der während der Vorphase erkennt, dass er nicht an dem Konsortium teilnehmen wird, kann nach Ziffer 8. (3) ausscheiden.

Kommentar [13]: Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Beteiligten auch andere Registrierungspflichtige (oder auch Downstream User) in die Zusammenarbeit einbeziehen; dies erfolgt durch eine entsprechende Änderung der Vorvereinbarung unter Mitwirkung aller bisherigen Beteiligten und des neuen Beteiligten. Art. 11, 19, 27 und 30 REACH-VO erzwingen nicht die Beteiligung aller potentiellen Interessenten an den Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums, sie erfordern keine Zusammenarbeit in einem Konsortium, sondern nur die gemeinsame Einreichung von Kerndaten – mit Opt-out-Möglichkeiten – oder die Zurverfügungstellung von einschlägigen Studien gegen Kostenausgleich. Allerdings bieten gerade die Kontakte im SIEF die Möglichkeit weitere potentielle Teilnehmer kennen zu lernen und einzubeziehen. Auch das Kartellrecht erzwingt nicht die Beteiligung aller potentiellen Interessenten an den Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums. Ob das Kartellrecht überhaupt so weitgehende Beschränkungen der Vertragsfreiheit enthält, kann hier dahingestellt bleiben. Denn eventuellen kartellrechtlichen Pflichten zur Öffnung des Konsortiums gegenüber Dritten kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Rechnung getragen ... [3]

Kommentar [14]: Diese Option dürfte nur in Ausnahmefällen zum Schutz der Interessen einzelner Beteiligter sinnvoll sein, da Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums nach diesem Muster in der Regel vor In-Kraft-Treten der Verpflichtungen im SIEF geführt werden, so dass hier die Auswahl der Vertragspartner durch die REACH-VO noch nicht beschränkt ist.

4. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten

- (1) Die Beteiligten sind sich bewusst, dass Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einen Anwendungsfall der Art. 81 und 82 EG-Vertrag darstellen können. Die Mitglieder des Konsortiums verpflichten sich ausdrücklich zur Beachtung der Art. 81 und 82 EG-Vertrag, des Art. 25 Abs. 2 REACH-VO und des als **Anlage 2** beigelegten Verhaltenskodexes.
- (2) Ist für die vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen der Austausch und die Auswertung wettbewerbsrelevanter Informationen oder Daten unter den Beteiligten erforderlich, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies über einen von den Beteiligten zu bestimmenden Treuhänder zu erfolgen hat.

Kommentar [15]: Art. 25 Abs. 2 S. 2 REACH-VO zählt hierzu insbesondere Informationen über das Marktverhalten, Produktionskapazitäten, Produktions- und Verkaufsvolumina, Einfuhrmengen oder Marktanteile.

Kommentar [16]: Verhaltenskodex gemäß Anlage 4 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Kommentar [17]: Erfolgt der Austausch nach Ziffer II. 3. zum Schutz der Beteiligten ohnehin über einen Treuhänder, so ist damit auch das Risiko eines kartellrechtlichen Verstoßes vermieden oder deutlich gemindert. Die Klausel unter Ziffer 4. (2) hat also Bedeutung für den Fall, dass die Beteiligten ihre Informationen direkt miteinander austauschen.

5. Vertraulichkeit, Rechte an Informationen

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, alle als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, soweit dies die Pflichten nach der REACH-VO zulassen und keine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht; verbundene Unternehmen sowie nach Ziffer 6. (4) oder (5) beteiligte Sachverständige, fachkundige Dritte oder Treuhänder sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. Dies gilt auch für solche Informationen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gelten. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, die der Öffentlichkeit nachweislich vor dem Empfang zugänglich waren oder ohne Zutun des Empfängers der Information zugänglich werden.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Informationen über den Kreis der nach Ziffer 6. (3) benannten Mitarbeiter hinaus anderen Mitarbeitern, einschließlich solchen in verbundenen Unternehmen, nur zugänglich zu machen, soweit dies für die Bildung des Konsortiums unbedingt erforderlich ist. Die Beteiligten übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen in den Abs. (1) bis (2) durch die mit ihnen verbundenen Unternehmen.
- (3) Die Rechte der Beteiligten an den von ihnen mitgeteilten Informationen bleiben uneingeschränkt bestehen. Die anderen Beteiligten verpflichten sich, diese Infor-

Kommentar [18]: Seite: 1
Zu berücksichtigen ist hier u. a., dass nach Art. 119 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Ergebnisse toxikologischer und ökotoxikologischer Studien veröffentlicht werden. Studienzusammenfassungen werden auch veröffentlicht, wenn kein Antrag auf Geheimhaltung gestellt wird (Art. 119 Abs. 2 REACH-VO). So besteht z. B. nach Art. 22 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Verpflichtung, die Agentur über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren.

Kommentar [19]: So besteht z. B. nach US TOSCA die Verpflichtung, die EPA über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren (*reporting*).

Kommentar [20]: Es könnte ein Interesse der Mitglieder geben, auch den Umstand der Zusammenarbeit an sich gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln; dann wäre hier eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Kommentar [21]: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein schützenswertes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis eine Information betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Inhabers geheim zu halten ist und an deren Geheimhaltung der Inhaber ein berechtigtes Interesse hat (vgl. *Fluck*, Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System, bei: Rengeling (Hrsg.), Umgestaltung des Europäisc ... [4])

Kommentar [22]: Diese Einschränkung erscheint zur Gewährleistung größtmöglicher Vertraulichkeit geboten.

mationen ausschließlich im Rahmen dieser Vorvereinbarung zu verwenden, sie insbesondere nicht kommerziell zu nutzen.

- (4) Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die Pflichten nach Abs. (1) bis (3) haben die Beteiligten das Recht, den Betreffenden von der weiteren Zusammenarbeit auszuschließen. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. [optional: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen nach Abs. (1) bis (3) hat der Beteiligte eine Vertragsstrafe in Höhe von ... [Betrag einsetzen] [optional: in Höhe von ... % der Aufwendungen für die Informationen, auf die sich die Verletzung bezieht,] an den anderen Beteiligten zu zahlen, dessen Informationen betroffen sind. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn das Mitglied nachweist, dass es kein Verschulden (einschließlich leichte Fahrlässigkeit) an der Verletzung trifft.]

6. Organisation

- (1) Die Beteiligten bilden keine rechtlich selbstständige Gemeinschaft. Sie treten nach außen nicht gemeinschaftlich auf, die Vertretung eines oder mehrerer der Beteiligten durch einen anderen Beteiligten findet nicht statt, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Einzelfall gesondert verabredet.
- (2) Die Koordinierung der Zusammenarbeit wird durch ... [Bezeichnung des Beteiligten] wahrgenommen.
- (3) Für die Zusammenarbeit benennen die Beteiligten Mitarbeiter, die in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (4) Die Beteiligten können durch die nach Abs. (3) benannten Mitarbeiter externe Sachverständige beiziehen. Ihnen sind die Verpflichtungen nach Ziffer 5. (1) dieser Vorvereinbarung aufzuerlegen.
- (5) Abs. (4) gilt entsprechend für Treuhänder, die zum Zwecke der Wahrung des Kartellrechts einzuschalten sind.
- (6) [optional: Die Arbeitssprache ist ...]

Kommentar [23]: Gegen die Regelung von Vertragsstrafen gibt es gelegentlich Vorbehalte. Sie dienen jedoch in erster Linie nicht der Sanktion von Verstößen, sondern dem Schutz der Beteiligten. Der Vorteil von Vertragsstrafen liegt darin, dass der Nachweis eines Schadens, der Kausalität des Verhaltens für den Schaden, etc. entfällt und somit ein starker Druck auf die Beteiligten zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen – hier insbesondere der Vertraulichkeit – ausgeübt wird. Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob schon für eine Vorvereinbarung die Vereinbarung von Vertragsstrafen zweckmäßig ist oder nicht.

Kommentar [24]: Die Vertragsstrafe ist in einer Höhe zu vereinbaren, die im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der ausgetauschten Informationen angemessen und geeignet ist, die Beteiligten zu großer Sorgfalt im Umgang mit den Informationen anzuhalten, sie darf aber auch nicht unangemessen hoch sein. Da in der Vorphase noch keine Studien der Beteiligten zur Verfügung gestellt oder neue Studien erzeugt werden, dürfte in der Regel ein Missbrauch von Studien ausgeschlossen sein. Da ein Bezugspunkt mit klarem wirtschaftlichem Wert in der Vorphase fehlt, ist es in der Vorphase schwer, eine Pauschalsumme in der Vorvereinbarung festzulegen. Insofern liegt hi ... [5]

Kommentar [25]: Durch die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens wird stärker zur Einhaltung der höchstmöglichen Sorgfalt in Bezug auf die Vertraulichkeit angehalten. Denkbar wäre auch, auf das Verschuldenserfordernis an dieser Stelle ganz zu verzichten.

Kommentar [26]: Es erscheint zweckmäßig, auch in der Vorphase schon einen Koordinator zu bestimmen, der „die Fäden in der Hand hält“ und im Falle der Gründung des Konsortiums die Funktion der *Lead Company* übernimmt. Diese Aufgabe kann auch einem *Consultant* oder dem Sekretariat eines produktspezifischen Verbandes übertragen ... [6]

Kommentar [27]: Diese Begrenzung der eingeschalteten Mitarbeiter erscheint zur Einhaltung der größtmöglichen Vertraulichkeit geboten.

Kommentar [28]: Internationale Konsortien werden in der Regel die englische Sprache bevorzugen.

7. Aufwendungen

- (1) Jeder der Beteiligten trägt seine Aufwendungen für die Zusammenarbeit selbst, es sei denn, im Einzelfall wird etwas anderes unter den Beteiligten verabredet.
- (2) [optional: ... [Bezeichnung des in Ziffer 6. (2) genannten Beteiligten] erhält von den anderen Beteiligten auf Nachweis die ihm für die Koordinierung entstandenen Aufwendungen erstattet.]

8. Dauer der Vorvereinbarung

- (1) Die Vorvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit dem Abschluss eines Konsortialvertrages zwischen allen oder einem Teil der Beteiligten oder der endgültigen Übereinkunft, kein Konsortium zu bilden.
- (2) Soweit ein Konsortialvertrag nicht zustande kommt oder ein Beteiligter nicht Mitglied wird, gelten die in Ziffer 5. dieser Vorvereinbarung geregelten Verpflichtungen für die Dauer von 12 Jahren nach der ersten Registrierung des Stoffes durch einen Beteiligten weiter.
- (3) Ein Beteiligter kann durch einseitige Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten aus der Vorvereinbarung ausscheiden. Abs. (2) gilt in diesem Falle für den ausscheidenden Beteiligten entsprechend.

Kommentar [29]: Diese zeitliche Fortwirkung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist geeignet und angemessen, um die unbefugte Verwertung von Informationen auch bei einem Scheitern des Konsortiums oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Beteiligten auszuschließen. Die 12-Jahresfrist orientiert sich an der 12-Jahresgrenze aus Art. 25 Abs. 3 REACH-VO, wonach die Agentur nach Ablauf einer Frist von 12 Jahren Prüfdaten kostenfrei zugänglich machen kann.

9. Schlussklauseln

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten in Bezug auf die Zusammenarbeit in der Vorphase werden ausschließlich durch diese Vorvereinbarung geregelt, anderweitige Abreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen der Vorvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates ... [Staat eintragen] mit Ausnahme der Prinzipien für die Kollision verschiedener Rechtsordnungen.
- (4) [optional: Im Falle von Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind diese verpflichtet, eine gütliche Einigung ohne Einschaltung eines Gerichts zu suchen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren die Mitglieder, solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der jeweils aktuellen Schiedsgerichtsordnung der

Kommentar [30]: In internationalen Konsortien wird diese Frage schwieriger Verhandlungspunkt sein, da naturgemäß jeder Beteiligte in der Regel nur die in seinem Land geltende Rechtsordnung überblickt. Ggf. kommt in Frage, das am Sitz des „Koordinators“ (Ziffer II. 6. (2) der Vorvereinbarung) geltende nationale Recht zu vereinbaren.

Internationalen Handelskammer (ICC) von Paris endgültig entscheiden zu lassen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts bindet die Mitglieder. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Seite einen bestimmt; die von den Beteiligten benannten Schiedsrichter bestimmen den Dritten als Vorsitzenden, der einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften haben muss. Die Kosten des Schiedsgerichts werden von den beteiligten Mitgliedern zu gleichen Anteilen getragen, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Seite selbst. [optional: Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der beteiligten Mitglieder werden von diesen im Verhältnis der vom Gericht nach dem Ergebnis des Verfahrens zu treffenden Bestimmung getragen.] Die Verfahrenssprache ist ... [Sprache entsprechend Ziffer II. 6. (6) einfügen]. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ... [Ort entsprechend Ziffer II. 9. (5) einfügen].]

Kommentar [31]: Eine Schiedsabrede empfiehlt sich insbesondere, wenn das Konsortium international zusammengesetzt ist. Daher ist auch auf die Schiedsgerichtsordnung der ICC Paris Bezug genommen.

- (5) Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Beteiligten ist ... [Ort des Gerichtsstands eintragen].

Kommentar [32]: In internationalen Konsortien kann die Frage des Gerichtsstandes ein schwieriger Verhandlungspunkt sein. Im Streitfall könnte es zweckmäßig sein, das für den Sitz des „Koordinators“ (Ziffer II. 6. (2) der Vorvereinbarung) zuständige Gericht als Gerichtsstand zu vereinbaren. Es sollte jedenfalls eine Übereinstimmung mit dem vereinbarten Rechtsstatut (vgl. Kommentar [30]) bestehen. Sofern optional die Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen wird, ist diese Regelung von sehr eingeschränkter Bedeutung, sie betrifft nur eventuelle Verfahren gegen den Schiedsgerichtsspruch vor staatlichen Gerichten.

Beteiligter (Firma/Vertreter)	Ort	Datum
.....
.....
.....
usw.		

Anlage 1: Stoffspezifikation

Anlage 2: Verhaltenskodex

Anlage 3: Benannte Mitarbeiter

Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe

Dr. Alex Föller (Geschäftsführer TEGEWA) (Vorsitz)
Hans-Hermann Nacke (Geschäftsführer VCI) (Vorsitz)
Lothar Noll (Geschäftsführer 6th World Surfactants Congress GmbH)
Claudia Aubel-Pump (VCI)
Dr. Anja von Hahn (BASF)
Dr. Dieter Fink (VCI)
Dr. Jürgen Fluck (BASF)
RA Frank Froeschle (Bayer)
Dr. Claus-Dierk Hager (Sasol)
Marc Alexander Rudnik (Clariant)
Dr. Stefan Scholl (Cognis)
Dr. Markus Schrader (Degussa)
Dr. Michael Top (Kao)

Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER:

Rechtsanwalt Dr. Horst von Holleben
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: holleben@redeker.de

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: scheidmann@redeker.de

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rosenfeld
Avenue de Cortenbergh 60
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 / 2 / 73 80 92-0
Fax: +32 / 2 / 73 80 92-9
E-Mail: rosenfeld@redeker.de

**[optional: Anlage 1:
Stoffspezifikation**

(H i n w e i s :

Hier die notwendigen Daten zur genauen Identifizierung des vom Konsortium zu registrierenden Stoffes angeben. Dabei beachten, dass jedes Mitglied des Konsortiums in der späteren Registrierung die Identität des von ihm zu registrierenden Stoffes unter Beachtung von Anhang VI Abschnitt 2 REACH-VO der Agentur selbstständig mitteilen muss. Hier kann es also Abstimmungsbedarf geben.

Ist Gegenstand des Konsortiums eine Stoffgruppe, so sind hier sämtliche zur Stoffgruppe gehörenden Stoffe anzugeben, die von den Mitgliedern des Konsortiums hergestellt oder importiert werden.)]

Anlage 2:³
Verhaltenskodex

I.

Die Beteiligten treffen keine den Wettbewerb beschränkenden oder beeinträchtigenden Verhaltenskoordinierungen im Sinne von Art. 81 EG-Vertrag und beachten das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 82 EG-Vertrag:

Art. 81 EG-Vertrag

[Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen]

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - (a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - (b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - (c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - (d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - (e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

³ Muster-Vorvereinbarung Ziffer II. 4. (1).

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,
- die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
- (a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - (b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Art. 82 EG-Vertrag

[Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung]

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- (a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- (b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- (c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

- (d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

II.

Die Beteiligten verhalten sich nach der folgenden Checkliste:

DO	DON'T
Anwendung des Wettbewerbsrechts	
<p>Art. 81 und 82 EG-Vertrag können anwendbar sein auf den Abschluss der Vorvereinbarung und die darauf basierenden Aktivitäten.</p>	<p>Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Konflikt mit dem Wettbewerbsrecht bereits dadurch ausgeschlossen ist, dass die Vorvereinbarung den Vorgaben der REACH-VO entspricht.</p>
Wettbewerbsrechtliche Beratung	
<p>Konsultieren Sie in allen Fällen, in denen Unklarheiten über die wettbewerbsrechtliche Vereinbarkeit besteht, einen <i>Inhouse</i>-Juristen bzw. den <i>Compliance</i>-Beauftragten Ihres Unternehmens oder einen externen Rechtsanwalt.</p>	<p>Gehen Sie nicht davon aus, dass der Verhaltenskodex alle wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen erschöpfend behandelt. Die Vereinbarkeit mit Art. 81 und 82 EG-Vertrag kann in der Regel nur anhand der Marktwirkungen im Einzelfall festgestellt werden. Der Verhaltenskodex kann daher nur allgemeine Verhaltensempfehlungen geben.</p>
<p>Brechen Sie alle Treffen/Besprechungen ab, die nicht in Übereinstimmung dieses Verhaltens-Kodexes erfolgen, bis ein rechtlicher Experte hinzugezogen ist.</p>	
Aktivitäten der Beteiligten	
<p>Beschränken Sie die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorvereinbarung auf die vorab definierten Ziele und Zwecke der Zusammenarbeit.</p>	<p>Im Rahmen der Vorvereinbarung sind nach Art. 81 und 82 EG-Vertrag insbesondere folgende Tätigkeiten verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absprachen über Preise, Märkte und Kunden (siehe hierzu Art. 81 Abs. 1 lit. a) bis e) EG-Vertrag);

- der gemeinsame Boykott anderer Unternehmen;
- die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Handelspartnern;
- die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung.

Austausch vertraulicher Informationen

Schalten Sie für den Austausch vertraulicher wettbewerbsrelevanter Informationen einen Treuhänder ein.

Unzulässig ist der Austausch vertraulicher Informationen über das Marktverhalten, insbesondere

- Produktionskapazitäten,
- Produktions- oder Verkaufsvolumina,
- Einfuhrmengen,
- Marktanteile,
- Preispolitik,
- Vertriebs- und Vermarktungsbedingungen,
- Marketingstrategien,
- Informationen über das Verhältnis zu Vorlieferanten.

Dokumentation der Zusammenarbeit

Führen Sie über alle Treffen der Beteiligten ein Protokoll, das den Gegenstand des Treffens genau wiedergibt.

Lassen Sie den Inhalt der Protokolle von einem *Inhouse*-Juristen bzw. dem *Compliance*-Beauftragten Ihres Unternehmens vor der Versendung an alle Teilnehmer des Konsortiums prüfen.

Brechen Sie alle Besprechungen ab, die nicht in Übereinstimmung dieses Verhaltens-Kodexes erfolgen, bis ein rechtlicher Experte hinzugezogen ist.

Anlage 3:⁴**Liste der Mitarbeiter der Beteiligten, die in der Vorphase tätig sind**

(Hinweis:

Name der Mitarbeiter ... / Telefon, Fax, E-Mail)

⁴ Muster-Vorvereinbarung Ziffer II. 6. (3).

Seite 3: [1] Kommentar [7]

Nach Erfahrungen der Praxis werden bereits vor In-Kraft-Treten der REACH-VO Verhandlungen über die Bildung von Konsortien geführt. Zum Zeitpunkt solcher Verhandlungen kann noch gar nicht vorregistriert werden (Beginn 01.06.2008). Auch die Verpflichtungen im SIEF bestehen noch nicht. Nach erfolgter Vorregistrierung müssen die SIEF-Verpflichtungen einbezogen werden. Werden erst zu diesem Zeitpunkt Vertragsverhandlungen über die Bildung von Konsortien begonnen, kann es sich empfehlen, hierfür das Muster in Anhang D (Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF) zu nutzen, das in der 2. Stufe (nach Klärung der Stoffidentität) die Form der Kooperation (z. B. Konsortium) zum Gegenstand der Verhandlungen macht.

Seite 3: [2] Kommentar [8]

Die bewährte englische Fassung lautet: „*Affiliate means a corporation, which controls, is controlled by or is under common control with a regular member, with 'control' meaning a combined voting stock of at least 50 % in direct or indirect ownership.*“ Nach dieser Definition kann eine Minderheitsbeteiligung nicht zu den Rechten und Pflichten eines „verbundenen Unternehmens“ führen. Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung können ggf. nur über eine Mitgliedschaft in das Konsortium einbezogen werden.

Seite 4: [3] Kommentar [13]

Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Beteiligten auch andere Registrierungspflichtige (oder auch *Downstream User*) in die Zusammenarbeit einbeziehen; dies erfolgt durch eine entsprechende Änderung der Vorvereinbarung unter Mitwirkung aller bisherigen Beteiligten und des neuen Beteiligten. Art. 11, 19, 27 und 30 REACH-VO erzwingen nicht die Beteiligung aller potentiellen Interessenten an den Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums, sie erfordern keine Zusammenarbeit in einem Konsortium, sondern nur die gemeinsame Einreichung von Kerndaten – mit *Opt-out*-Möglichkeiten – oder die Zurverfügungstellung von einschlägigen Studien gegen Kostenausgleich. Allerdings bieten gerade die Kontakte im SIEF die Möglichkeit weitere potentielle Teilnehmer kennen zu lernen und einzubeziehen.

Auch das Kartellrecht erzwingt nicht die Beteiligung aller potentiellen Interessenten an den Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums. Ob das Kartellrecht überhaupt so weitgehende Beschränkungen der Vertragsfreiheit enthält, kann hier dahingestellt bleiben. Denn eventuellen kartellrechtlichen Pflichten zur Öffnung des Konsortiums gegenüber Dritten kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Rechnung getragen werden (z. B. durch spätere Aufnahme von Dritten in das Konsortium).

Seite 5: [4] Kommentar [21]

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein schützenswertes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis eine Information betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Inhabers geheim zu halten ist und an deren Geheimhaltung der Inhaber ein berechtigtes Interesse hat (vgl. *Fluck*, Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System, bei: Rengeling (Hrsg.), Umgestaltung des Europäischen Chemikalienrechts durch Europäische Chemikalien-Politik, 2003, S. 123).

Seite 6: [5] Kommentar [24]

Die Vertragsstrafe ist in einer Höhe zu vereinbaren, die im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der ausgetauschten Informationen angemessen und geeignet ist, die Beteiligten zu großer Sorgfalt im Umgang mit den Informationen anzuhalten, sie darf aber auch nicht unangemessen hoch sein. Da in der Vorphase noch keine Studien der Beteiligten zur Verfügung gestellt oder neue Studien erzeugt werden, dürfte in der Regel ein Missbrauch von Studien ausgeschlossen sein. Da ein Bezugspunkt mit klarem wirtschaftlichem Wert in der Vorphase fehlt, ist es in der Vorphase schwer, eine Pauschalsumme in der Vorvereinbarung festzulegen. Insofern liegt hier die optionale Variante (Prozentsatz der Aufwendungen für die Informationen, auf die sich die Verletzung bezieht) näher. Nach den Erfahrungen der Praxis wären 50 % angemessen, wobei dann derjenige, der die Vertragsstrafe vom anderen verlangt, die Aufwendungen nachweisen müsste.

Seite 6: [6] Kommentar [26]

Es erscheint zweckmäßig, auch in der Vorphase schon einen Koordinator zu bestimmen, der „die Fäden in der Hand hält“ und im Falle der Gründung des Konsortiums die Funktion der *Lead Company* übernimmt. Diese Aufgabe kann auch einem *Consultant* oder dem Sekretariat eines produktspezifischen Verbandes übertragen werden.